



HESSISCHER LANDTAG

25. 07. 2011

Kleine Anfrage

**der Abg. Greilich, Dr. Blechschmidt und von Zech (FDP)
vom 01.06.2011**

betreffend Evaluation von Sicherheits- und Anti-Terror-Gesetzen

und

Antwort

des Ministers des Innern und für Sport

Vorbemerkung der Fragesteller:

In der Diskussion um die Verlängerung von Sicherheitsgesetzen wird immer wieder der angebliche Wert einzelner, nicht näher genannter Normen und Befugnisatbestände angeführt, ohne dass jedoch im Einzelnen dargelegt wird, inwiefern bestimmte Regelungen bestimmte Erfolge in bestimmter Weise entscheidend positiv beeinflusst haben, oder nicht.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welche Regelungen kamen bislang durch die Sicherheitsbehörden des Landes Hessen oder durch Behörden anderer Länder oder des Bundes in Hessen, wie oft zur Anwendung, falls überhaupt?

a) Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalamt (BKA)

Durch das Gesetz zur Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das BKA wurde dem BKA mit dem § 4a BKA-Gesetz eine Kompetenz im Bereich der Gefahrenabwehr eingeräumt. Gegenwärtig fehlen hier noch hinreichende Erfahrungswerte für eine seriöse Beurteilung in Hessen, soweit dies länderseitig überhaupt möglich und angebracht erscheint. Generell kann gesagt werden, dass gegen eine Gefahrenabwehrkompetenz des BKA im Rahmen seiner Aufgaben bzw. entsprechende Zuständigkeiten bei entsprechender Beteiligung der Bundesländer am Informationsfluss keine Einwände bestehen.

b) Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG)

Mit dem Gesetz zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG) wurden neue Tatbestände in das Strafgesetzbuch (StGB) wie folgt aufgenommen:

- 89 a StGB - Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- 89 b StGB - Aufnahme von Beziehungen wegen einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat
- 91 n.F.¹ StGB - Anleitung zur Begehung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat

Diese Vorschriften finden insbesondere auf Fälle der Bekämpfung des islamistischen Terrorismus Anwendung.

¹ n.F. = neuer Fassung

Seitens hessischer Polizeidienststellen wurden seit Inkrafttreten der Vorschriften §§ 89 a und 89 b StGB insgesamt fünf solcher Verfahren (in zwei Fällen nach § 89 a StGB, in drei Fällen nach § 89 b StGB) geführt.

Dem Hessischen Landeskriminalamt sind für Hessen keine Ermittlungsverfahren bekannt, die aufgrund der Vorschrift des § 91 n.F. StGB geführt wurden bzw. werden.

Maßnahmen, die aufgrund von Verfahren außerhessischer Dienststellen, bspw. dem BKA, in Hessen aufgrund der Vorschriften der §§ 89a, b StGB geführt wurden, werden in Hessen nicht registriert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass von polizeilicher Seite nach den Vorschriften §§ 89 a und 89 b StGB geführte Verfahren im weiteren Verlauf seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft rechtlich in anderer Weise bewertet werden und demzufolge in den dortigen Registern als Verfahren eingetragen bzw. geführt werden, die sich nach anderen Vorschriften richten.

Über die Gesamtzahl der jeweiligen Verfahren kann daher keine verlässliche Aussage getroffen werden.

Als Anhaltspunkt können die vom Generalbundesanwalt (GBA) im Rahmen der BT-Drucksache 17/4988 vom 7. März 2011 berichteten Zahlen herangezogen werden, wobei der GBA im Hinblick auf die von den einzelnen Bundesländern geführten Ermittlungsverfahren nur über Zahlen verfügt, soweit ihm diese Verfahren berichtet wurden.

Danach hat der GBA seit Inkrafttreten des GVVG 10 Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts eines Verstoßes gegen § 89 a StGB eingeleitet; von 25 entsprechenden Ermittlungsverfahren wurde ihm aus den Ländern berichtet. Wegen des Verdachtes eines Verstoßes nach § 89 b StGB hat der GBA ein Ermittlungsverfahren eingeleitet; von neun solcher Verfahren wurde ihm aus den Ländern berichtet.

Der GBA hat weder selbst ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat nach § 91 n.F. StGB eingeleitet, noch ein solches aus den Ländern übernommen; ein Verfahren wurde ihm aus den Ländern gemeldet.

c) § 2 Abs. 2 Nr. 4 - Gesetz über das Landesamt für Verfassungsschutz (LfVG) - Beobachtung von Bestrebungen, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind

Die Vorschrift kam im LfV in der Weise zur Anwendung, dass eine Beobachtung von Bestrebungen sowohl auf § 2 Abs. 2 Nr. 4 LfVG als auch auf andere Tatbestände des § 2 Abs. 2 LfVG gestützt werden konnte. Insbesondere im Bereich des Islamismus/islamistischen Terrorismus wurden auch aufgrund des § 2 Abs. 2 Nr. 4 LfVG Organisationen zu Beobachtungsobjekten erklärt. Gerade sogenannte Hassprediger werden vom LfV unter die Vorschrift subsumiert, weil ihre Äußerungen dazu beitragen, zu radikalisieren und Hass gegen andere Völker zu schüren.

d) § 4 Abs. 7, Abs. 8 und Abs. 11 LfVG - Auskunftspflichten von Postdienstleistern und Luftverkehrsunternehmen, Banken und Geldinstituten gegenüber dem LfV

Das LfV hat seit der Einführung der Regelung mehrfach Auskünfte nach § 4 Abs. 8 und Abs. 11 1. Alt LfVG eingeholt. Eine statistische Erhebung findet darüber jedoch nicht statt. Über die Durchführung, insbesondere über den Anlass, Umfang und das Ergebnis unterrichtet das Innenministerium die Parlamentarische Kontrollkommission. An dieser Stelle können nur die Zahlen der Auskünfte nach § 4 Abs. 11 1. Alt. LfVG genannt werden. Das LfV hat im Jahr 2009 in sechs und im Jahr 2010 in fünf Fällen solche Auskünfte eingeholt.

e) § 14 Satz 1 2. Alt. LfVG - Befugnis zu Datenübermittlungen zur Gewährleistung der Sicherheit lebens- oder verteidigungswichtiger Einrichtungen

Übermittlungen nach dieser Vorschrift haben im Jahr 2010 und - bislang - im Jahr 2011 nicht stattgefunden. Eine statistische Erhebung erfolgt nicht. § 14 Satz 2 LfVG sieht vielmehr vor, dass das LfV Hessen die zu führenden

Nachweise über solche Auskünfte am Ende des darauffolgenden Kalenderjahres zu vernichten hat.

f) § 5 Abs. 2 LfVG - Befugnis zum Einsatz des sogenannten IMSI-Catchers

Seit der Einführung der Regelung im Jahre 2007 hat das LfV den IMSI-Catcher mehrfach erfolgreich eingesetzt. In einigen Fällen konnten wertvolle Hinweise zur Sachverhaltsaufklärung gewonnen werden. Die Befugnis zum Einsatz eines IMSI-Catchers stellt insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen der Erkenntnisgewinnung (Observation, G10-Maßnahme) ein wertvolles Instrument für eine effektive und effiziente Bekämpfung besonders des islamistischen Terrorismus dar.

Frage 2. Bezüglich derjenigen Regelungen, die tatsächlich zur Anwendung kamen, kam es in wie vielen Fällen jeweils zu einem Erkenntnisgewinn, der zur abschließenden Beurteilung des konkreten Falles maßgeblich gewesen ist?

Es kam bei allen eingesetzten Erkenntnisgewinnungsmaßnahmen zu einem Erkenntnisgewinn. Dieser trug in einigen Fällen zu einer abschließenden Beurteilung bei. Hauptsächlich wurden hierbei jedoch darüber hinaus neue Ermittlungsansätze gewonnen, die ihrerseits zu Maßnahmen der Sicherheitsbehörden führten.

Das Bestehen der gemäß GVVG eingeführten Straftatbestände ist schon allein aus generalpräventiven Gesichtspunkten als erforderlich anzusehen. In jedem der nach den Vorschriften der §§ 89 a und 89 b StGB von der hessischen Polizei geführten Ermittlungsverfahren konnten Erkenntnisse gewonnen werden, die für die weitere und abschließende Beurteilung des jeweiligen Falles maßgeblich waren.

Frage 3. In wie vielen Fällen beurteilt die Landesregierung den im Wege der jeweiligen Maßnahme erzielten Erkenntnisgewinn als unverzichtbar, d.h. als keinesfalls in anderer Art und Weise erreichbar?

In der Gesamtbetrachtung werden die erzielten Erkenntnisgewinne insgesamt als unverzichtbar angesehen. Auch in den Fällen, in denen vorhandene Anhaltspunkte nicht erhärtet oder gar widerlegt werden konnten, waren dies für die Aufgabenerfüllung wertvolle Erkenntnisgewinne. Bei der Wahl der Maßnahme unterliegen die Sicherheitsbehörden dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Insoweit wird auf die Beantwortung zu Frage 4 verwiesen.

Frage 4. Welche Maßnahmen hätten aus Sicht der Landesregierung auch durch weniger extensive Maßnahmen zum gleichen oder einem vergleichbaren Erkenntnisgewinn geführt?

Die Sicherheitsbehörden unterliegen bei der Wahl ihrer Maßnahmen, insbesondere auch hinsichtlich der Art und Weise, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Das LfV wählt zum Beispiel beim Einsatz nachrichtendienstlicher Maßnahmen diejenige Maßnahme aus, die die davon betroffene Person voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt (§ 3 Abs. 3 LfVG). Gerade die neuen Befugnisse haben sich dabei oftmals als das mildere Mittel erwiesen. Die Einholung von Auskünften bei Telekommunikationsanbietern nach § 4 Abs. 8 LfVG ist zum Beispiel deutlich grundrechtsschonender als eine G10-Maßnahme, der Einsatz des IMSI-Catchers weniger belastend als eine Observation der Zielperson.

Frage 5. Hinsichtlich welcher Maßnahmen, die bislang nicht zur Anwendung kamen, oder aus denen kein wesentlicher Erkenntnisgewinn erzielt werden konnte, sieht das zuständige Mitglied der Landesregierung dennoch einen Verlängerungsbedarf und aus welchen Gründen?

§ 14 Satz 1 LfVG erlaubt dem Landesamt für Verfassungsschutz ausnahmsweise personenbezogene Daten an eine Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs unter anderem dann zu übermitteln, wenn dies zur Gewährleistung der Sicherheit von lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtungen nach § 2 Abs. 5 Nr. 2 LfVG erforderlich ist. Von dieser Ermächtigung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden, weil kein Sachverhalt vorlag, der die Anwendung erfordert hätte. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass in Zukunft ein Anwendungsfall eintritt, in dem die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Unternehmen, das eine lebens- oder verteidigungswichtige Einrichtung betreibt, zum Schutz der betreffenden Einrichtung erforderlich ist.

Wiesbaden, 11. Juli 2011

In Vertretung:
Werner Koch